



Datum: 21.12.2011

Zahl: SV4-BA-1101/5-2011-2

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

w&p Zement GmbH, mit Sitz in Wietersdorf, 9373 Klein St. Paul (Geschäftsanschrift: Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee);
Anzeige von Änderungen zur Anpassung an Verordnungen aufgrund des § 82 Abs. 1 GewO 1994 idgf;
§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 GewO 1994 i.d.g.F.;
Zurkenntnisnahme

Auskünfte: Hr. Mag. Pletschko

Telefon: 050 536 – 68236

Fax: 050 536 – 68200

e-mail: Bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

BESCHIED

In der Gewerbeangelegenheit der w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Die Anzeige der w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf (Geschäftsanschrift: Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee), vom 27.06.2011 über die Anpassung von Grenzwerten und der damit verbundenen Änderungen der Betriebsanlage im Gefolge der Umsetzung der auf § 82 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. gestützten Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 476/2010, wird gemäß § 81a Ziff. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 GewO 1994 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen (Leistungssteigerung an der Klinkerlinie Wietersdorf, datiert mit 14.06.2011, erstellt von der w&p Zement GmbH) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides.

KOSTEN:

Die w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf, hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

eine Bundesverwaltungsabgabe von	€ 6,50
somit insgesamt	€ 6,50

Weiters ist noch eine Stempelgebühr von € 14,30 für die Anzeige vom 27.06.2011 zu entrichten.

Festgehalten wird, dass die Stempelgebühren für die Beilagen bereits mit ha. Bescheid vom 29.06.2011, Zahl: SV4-BA-1101/1-2011(002/2011) zur Vorschreibung gelangt sind.

Der Gesamtbetrag von

€ 20,80

ist mit dem beiliegenden Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3, 81a Ziff. 3, 333 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 ;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009 ;

TP 149 A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 ;

§§ 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011 ;

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St.Veit a.d. Glan, Hauptplatz 28, 9300 St.Veit a.d. Glan, einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Begründung

Mit Eingabe vom 27.06.2011 hat die w&p Zement GmbH die Anpassung der Grenzwerte der Betriebsanlage und die damit verbundenen Änderungen im Gefolge der Umsetzung der auf § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Abfallverbrennungsverordnung – AVV i.d.g.F. angezeigt.

Gemäß §§ 81a Ziff. 3, 81 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 GewO 1994 i.d.g.F. in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO 1994 i.d.g.F. sind Änderungen zur Anpassung an Verordnungen aufgrund des § 82 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. anzuzeigen.

Mit ha. Schreiben vom 12.07.2011, Zahl: SV4-BA-1101/2-2011/002/2011) wurde die Anzeige der w&p Zement GmbH über die Anpassung von Grenzwerten und der damit verbundenen Änderungen der Betriebsanlage im Gefolge der Umsetzung der auf § 82 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. gestützten Abfallverbrennungsverordnung – AVV an das Arbeitsinspektorat sowie an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, mit dem Ersuchen um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme aus fachlicher Sicht übermittelt.

In seiner Stellungnahme vom 06.11.2011, Zahl: 15-BA-20/7-2011, führt der Amtssachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltung auszugswise aus wie folgt:

„Aus der Sicht des Fachbereiches Luftreinhaltung wird fußend auf dem Schreiben der Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 27.06.2011 AZ WIET-GE/UVPWAB/FEL/rae-9611, ausgeführt, dass es sich bei der gegenständlichen Kapazitätserhöhung um eine emissionsneutrale Kapazitätserhöhung handelt.“

Seitens des Vertreters des Arbeitsinspektorates wurde der Behörde mit Schreiben vom 13.09.2011, Zahl: 052-282/6-13/03-Cz, mitgeteilt, dass seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände gegen die beantragte Anpassung an die Abfallverbrennungsverordnung bestehen.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Pietschko

Ergeht an:

1. die w&p Zement GmbH, zH der Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien unter Anschluss eines Zahlscheines unter Anschluss der Stellungnahme der Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SV – Sicherheits- und Verfahrenstechnik vom 06.11.2011, Zahl: 15-BA-20/7-2011 und der Arbeitsinspektion vom 13.09.2011, Zahl: 052-282/6-12/03-Cz;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Ergeht nachrichtlich an:

3. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SV – Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
4. das Baubezirksamt im Hause;
5. das Gesundheitsamt im Hause;
6. die Marktgemeinde 9373 Klein St. Paul
7. das Bezirkspolizeikommando St.Veit an der Glan, 9300 St.Veit an der Glan;

27. Dez. 2011

Vf: 1. u. 2. gg. RStb. ab.
zu 1. Beilagen u. Edopsch. anschl.
T.25.1.

Referent		PLIK
Mag. Plebchko		X4
20,80		PLIK R. St.
dingquitt am	- 9. FEB. 2012	
6,50		3627323
14,30		3625000